

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES STORMARN

## HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES STORMARN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2018 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2019** wird

1. im <b>Ergebnisplan</b> mit			
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>1</sup> auf	319.534.725,40	EUR	
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>1</sup> auf	315.553.650,06	EUR	
einem Jahresüberschuss von	3.981.075,34	EUR	

und

2. im <b>Finanzplan</b> mit			
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	314.386.680,70	EUR	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	304.465.921,95	EUR	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.682.450,00	EUR	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.209.350,00	EUR	

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR	
2. der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> auf	25.682.000,00	EUR	
3. der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf	20.452.000,00	EUR	
4. die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b> auf	633,08	Stellen	

### § 3

Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **31,25** v. H.

---

<sup>1</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 EUR.

#### § 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
- (4) Für die Haushaltswirtschaft gilt die Vorläufige Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung Stormarn für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung - Stand 01.01.2008.
- (5) Die Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) werden mit einem Sperrvermerk in Höhe von 400.000 EUR versehen. Die Überwachung und Bewirtschaftung obliegt dem Fachbereich Inneres.

Bad Oldesloe, 17. Dezember 2018

Dr. Henning Görtz  
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Bad Oldesloe 17. Dezember 2018

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Fachdienst Finanzen